Kurz zusammengefaßt besteht die Konzeption in folgendem: Obwohl von einem Richter am OLG geschrieben, wendet sich das Werk an Strafverteidiger und deren Interessenlage. Die Materie wird alphabetisch geordnet nach Schlagworten präsentiert, beginnend mit »Ablehnung eines Richters« und endend mit »Zwangsmaßnahmen im Ermittlungsverfahren«. Bei den einzelnen Schlagwörtern erfolgt jeweils nicht nur eine Kommentierung, welche die wesentlichen normativen Fragen unter Heranziehung der einschlägigen Literatur und Rechtsprechung anspricht, sondern darüber hinaus weitere Informationen enthält. Dies sind in erster Linie »Hinweise für den Verteidiger«, in denen Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt und Zweckmäßigkeitsfragen reflektiert werden. Hinzu kommen - wie bei einem Formularbuch - Musterformulare für viele Prozeßhandlungen des Verteidigers. Den umfangreicheren Abschnitten sind zusätzliche Zusammenfassungen vorangestellt, die »Das Wichtigste in Kürze« ansprechen. Schließlich enthält das Werk bei besonders bedeutungsvollen Fragen tabellarische Übersichten und »Checklisten«.

Die Darstellung ist dabei nicht nur von Prägnanz und inhaltlicher Korrektheit geprägt, sondern auch von einer bewundernswerten didaktischen Leichtigkeit, wozu Piktogramme, Heraushebungen von Textstellen durch Schattierungen und Aufzählungszeichen sowie zahlreiche Querverweise beitragen. Hinzu kommen ein hilfreiches Schlagwortverzeichnis auf dem Buchrückendeckel und ausführliche Stichwort-, Konkordanz- und Paragraphenverzeichnisse. Das alles zeugt von Gründlichkeit des Autors und Bemühen des Verlegers: Nicht nur Berufsanfänger, sondern auch Routiniers werden bei einem Blick in den Burhoff das Wesentliche zu der gewünschten Frage mitgeteilt bekommen und dabei nicht selten neue Einsichten gewinnen.

Zur Illustration sei ein Beispiel wahllos herausgegriffen, nämlich »Pflichtverteidiger, Entpflichtung«. Auf acht Seiten Kommentierung gibt Burhoff u.a. einen Überblick auf die zugrundeliegenden Rechtsprobleme, stellt die nach Meinung der Rechtsprechung wichtigen Gründe für eine Entpflichtung des Verteidigers in einer gründlichen Aufzählung dar, wobei die »bejahten« wichtigen Gründe den von der Rechtsprechung »verneinten« gegenübergestellt werden, vertieft dann die besondere Problematik des »gestörten Vertrauensverhältnisses« (wiederum in einer Gegenüberstellung von Beispielen, in denen eine Störung von Rechtsprechung oder Literatur bejaht oder verneint wurde), gibt Hinweise an den Verteidiger, wie der Entpflichtungsantrag zu begründen ist, vertieft die Frage, wie zu verfahren ist, wenn der Mandant schon einen Pflichtverteidiger hat, aber die Verteidigung durch einen anderen wünscht, und spricht schließlich Rechtsbehelfe gegen Entpflichtungsentscheidungen an.

In einer Rezension des Schwesterwerks (Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung) wurde Burhoff jüngst von einem Staatsanwalt der Vorwurf gemacht, das Buch könne Stoff für sogenannte Konfliktverteidigungen, für den Mißbrauch prozessualer Rechte und Schlimmeres mehr liefern und warf die Frage auf, ob Burhoff gegen seine richterlichen Pflichten verstoße (»judex judici lupus«)1. Dieser Vorwurf ist nicht nur hinsichtlich des Handbuchs für die Hauptverhandlung unberechtigt, sondern kann erst recht das hier rezensierte Werk nicht treffen, da Burhoff an keiner Stelle einseitig verteidigerapologetisch oder unsachlich, sondern stets korrekt und neutral argumentiert. Um es deutlich zu machen: Das Werk ist für diejenigen, die darin Anleitung für Prozeßsabotage suchen, unergiebig; engagierte Verteidiger kann es dagegen bei ihrer Arbeit unterstützen.

293

Mein persönliches Fazit: Die allerwenigsten auf den Markt drängenden Bücher zum Strafverfahren stellen wirkliche Bereicherungen des bereits vorliegenden Spektrums dar. Für Burhoffs Handbücher gilt das sicher nicht. Sie machen zwar weder StPO-Kommentare, Lehr- und Formularbücher noch die praxisbezogene Verteidigerliteratur überflüssig, aber ergänzen diese in eigenständig-origineller Form.

Angesichts der enormen Produktivität von Burhoff wird es sicherlich bald auch eine 2. Auflage des Handbuchs für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren geben. Dazu zwei kleinere Vorschläge: Das Buch hat einen Umfang erreicht, der besser nicht überschritten werden sollte. Vielleicht kann man sogar auf die über 80 Seiten Konkordanzverzeichnis verzichten. Eine »elektronische Ergänzung« (Diskette oder Internet) wäre dagegen sicherlich von Vorteil, wenn diese etwa einzelne Musterformulare, Checklisten oder wichtige Hinweise enthalten würde. So produktiv und kreativ wie Burhoff ist, würde es nicht überraschen, wenn auch dies noch gelingt!

Prof. Dr. Stephan Barton, Bielefeld.

Ermittlungsverfahren

Detlef Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, Verlag für die Rechts- und Anwaltspraxis, Herne/Berlin, 1997, 934 Seiten, 158 DM

Burhoffs Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren ergänzt sein schon in 2. Auflage vorliegendes Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, dem es in der Konzeption, Vorgehensweise und Aufmachung entspricht, allerdings im Umfang mit fast 100 Seiten sogar noch übertrifft.

¹ Vgl. Günter, Richter und Staatsanwalt in NRW, Heft 6/1997, S. 12.